

Markus Ramspott
Lehrer für Sonderpädagogik am
Alfred - Krupp - Gymnasium (Essen)

Essen, 12.9.2016

Stellungnahme zum Antrag der Fraktion der FDP

Umsetzung der Inklusion darf nicht zur Exklusion führen – Landesregierung muss Entwicklungen beim Aussetzen des Schulbesuchs erfassen

Antwort

Die von den Antragstellern vorgetragene Befürchtung, dass Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Rahmen schulischer Inklusion in besonderer Weise vom eventuellen Ruhen der Schulpflicht bedroht sein könnten, teile ich nicht.

Während meiner vierjährigen Unterrichtstätigkeit (1999 – 2003) an einer Essener Förderschule (Sek. I) mit dem Förderschwerpunkt Emotional – Soziale Entwicklung und einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen Sek. I (2003 – 2012) habe ich persönlich keinen einzigen Fall der langfristigen Exklusion (Ruhen der Schulpflicht) erlebt.

Die Stadt Essen verfügt gegenwärtig über fünf Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen und Emotional – Soziale Entwicklung und zwei Schulen mit dem Förderschwerpunkt Emotional – Soziale Entwicklung (Jakob – Muth Schule, Primarbereich / Nelli - Neumann Schule, Sek. I). Daher besteht für die Essener Regelschulen noch die Option, Pädagogische Gutachten (AO-SF) zu beantragen, die eventuell zu einem Wechsel des Förderortes führen können. Dies ist vor allem im Rahmen des Förderschwerpunkts Emotional – Soziale Entwicklung möglich.

Mir ist, auch aus meiner gewerkschaftlichen Arbeit (GEW) nicht bekannt, dass seit dem Schuljahr 2014/15 (9. Schuländerungsgesetz) vermehrte Rückschulungen von Schülerinnen und Schülern mit Unterstützungsbedarf von der Regelschule auf die jeweiligen Förderschulen in Essen stattgefunden haben. Es ist gegenwärtig eher davon auszugehen, dass weitere Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen aufgrund zu geringer Gesamtschülerzahlen schließen werden.

Für die Schulen mit dem Förderschwerpunkt Emotional – Soziale Entwicklung ist dies bisher in Essen nicht absehbar. Die Schülerzahlen sind seit Jahren auf hohem Niveau konstant. Die Gesamtschülerzahl der Förderschule Sek. I liegt meines Wissens an zwei Standorten bei ca. 200 Schülerinnen und Schülern.

Die eng gefassten gesetzlichen Voraussetzungen des Ruhens der Schulpflicht führen ebenfalls dazu, dass selbst schwierigste Schülerinnen und Schüler weiterhin unter enormem Aufwand seitens der Lehrerinnen und Lehrer in den jeweiligen Schulsystemen beschult werden.

Aufgrund meiner Unterrichtstätigkeit an einer fakultativ geschlossenen Einrichtung für Jungen und Mädchen („Haus Columbus“ Diakonie Essen, Feb. 2012- Juli 2015,) kann ich nicht bestätigen, dass Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf in besonderer Weise von Exklusion betroffen wären. Viele der Kinder und Jugendlichen dieser Einrichtung besuchten vorher Regelschulen und waren bis dato keine diagnostizierten Förderschüler. Es verhielt sich vielmehr so, dass der Schulbesuch der Jugendlichen vor dem Eintritt in die Einrichtung nicht mehr möglich war, da u.a. die familiären Rahmenbedingungen, persönliche Probleme, Drogenmissbrauch und sexuell auffälliges Verhalten einen Schulbesuch in keiner Schulform mehr möglich machten. Die Jugendlichen, die in der Einrichtung lebten und lernten, stammten aus dem gesamten Bundesgebiet und die Bemühungen der Jugendämter nach zeitnaher Unterbringung und Beschulung dieser Jugendlichen waren durchgängig vorhanden.

Das Bundesland Hessen erhebt statistische Daten bezüglich des Ruhens der Schulpflicht. In der Kleinen Anfrage des Abgeordneten Degen (SPD) vom 11.1.16 und der darauf folgenden Antwort der Landesregierung unter Leitung der Fraktion der CDU wird deutlich, dass die Fallzahlen der Schülerinnen und Schüler, ein Ruhen der Schulpflicht betreffend, stetig gesunken sind (Schuljahr 2012/2013 102 Schüler; 2015/16 bis Februar 62 Schüler). In diesen letzten Zahlen sind allerdings auch 29 Fälle des Ruhens der Schulpflicht wegen Niederkunft enthalten (Hessischer Landtag, 19. Wahlperiode, Drucksache 19/3029). Es ist aus meiner Sicht nicht vermessen, diese Gesamtzahl von 62 als geringfügig darzustellen. Ähnlich geringe Zahlen, natürlich im Verhältnis zur höheren Gesamtschülerzahl in NRW dürften auch in NRW vorliegen. Ob allerdings der zu erwartende statistische Aufwand betrieben werden sollte, halte ich an dieser Stelle für fragwürdig, da die Kernfrage dadurch nicht beantwortet wird. Was sagt die dann ermittelte Zahl (siehe Hessen) denn dann aus? Sie kann nichts über die jeweiligen Schüler einzelner Schulsysteme bzw. Inklusion im Allgemeinen aussagen. Daher ist ihre Ermittlung überflüssig. Sie steht in keinem Kosten - Nutzen Verhältnis. Viel interessanter wäre allerdings die Frage: „Was passiert mit den ausgeschulten Schülern?“

Diese Schüler gilt es aus meiner Sicht nach Möglichkeit in schulisch angegliederten Projekten pädagogisch zu betreuen, um sie nach ausreichender Dauer wieder in klassische Schulsysteme eingliedern zu können.

Es sollte jedoch grundsätzlich vermieden werden, zukünftig neue Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Emotionale – Soziale Entwicklung zu gründen, da allein das Bestehen dieser Schulform dazu führen kann, dass alternative pädagogische Maßnahmen und Projekte an Regelschulen nicht weiter beachtet und gefördert werden.

Die Forderung nach statistischer Erfassung der mit Hilfe von § 53 SchulG verhängten Ordnungsmaßnahmen halte ich für unverhältnismäßig. Sie ist deshalb abzulehnen, da sie in der Regel keine Vorstufe für die langfristige Suspendierung von Schülerinnen und Schülern darstellt, sondern eine klar hierarchisch aufgebaute Abfolge der jeweiligen Ordnungsmaßnahmen vorsieht, in deren Verlauf nur die wenigsten Schülerinnen und Schüler bis zur endgültigen Suspendierung gelangen. Eine statistische Erhebung würde lediglich dazu führen in der Öffentlichkeit unberechtigte Ängste zu schüren, die darin münden könnten, dass die gegenwärtige Schuljugend massiv verhaltensauffällig sei.

Dem ist beileibe nicht so. Verhaltensauffälligkeiten (antisoziales Verhalten) treten bereits im Kleinkindalter auf und sind ursächlich in familiären Strukturen begründet. Aufgrund dieser Kenntnis muss Schule multiprofessionelle Strukturen aufbauen, die weiten Teilen der schwierigen Schülerschaft den erfolgreichen Schulbesuch ermöglichen. Das Ende der Budgetierung, mehr Schulsozialarbeit und Schulpsychologen an den Schulen würde die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen vermindern und deren statistische Erhebung käme gar nicht mehr in den Fokus eines öffentlichen Diskurses.

Abschließend kann festgehalten werden, dass aufgrund der von mir dargelegten Argumente keine statistische Erfassung notwendig, sondern der Aufbau und Ausbau pädagogischer Hilfsangebote innerhalb der jeweiligen schulischen Systeme dringend notwendig ist. Diese präventiven Maßnahmen wären der beste Schutz vor schulischer Exklusion. Den Zusammenhang zwischen schulischer Exklusion durch die Realisierung der Inklusion sehe ich gegenwärtig nicht, so dass eine Erfassung aktuell nicht notwendig ist.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Ramspott